

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 141 (1975)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Armee und Sicherheitspolitik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Armee und Sicherheitspolitik

## Studienbeihilfen für angehende Instruktoressen

Seit 3 Jahren gewährt der Bund Absolventen einer Hochschule oder eines anerkannten Technikums eine Studienfinanzierung, und zwar unter folgenden Bedingungen: Der Bezüger verpflichtet sich, nach Abschluß des Studiums dem Instruktionsskorps der Armee beizutreten. Er erklärt sich im weiteren bereit, in den Semesterferien Dienstleistungen zu erbringen, die seine Eignung für den Instruktoressenberuf bestätigen. Er unterzieht sich zweimal jährlich einem Gespräch, das Aufschluß über seine Studienfortschritte gibt, und legt die Ergebnisse aller Zwischenprüfungen zur Einsichtnahme vor. Studienfinanzierungen werden nur ausgereicht, wenn die finanziellen Verhältnisse des Studenten und seiner Eltern ein Engagement des Bundes rechtfertigen. Tritt ein Bezüger nicht ins Instruktionsskorps ein, hat er den gesamten Studienbeitrag zurückzuerstatten. Bei Austritt vor Ablauf von 5 Jahren verringert sich der zurückzuerstattende Betrag für jedes volle Jahr Dienstleistung als Instruktor um 20% des gesamten Studienbeitrags.

Heute beziehen sieben Studenten einen Studienbeitrag des Bundes. Dieser beträgt monatlich rund 580 Franken für ledige und rund 860 Franken für verheiratete Bezüger, wobei kein Anspruch auf Teuerungszulage besteht.

## Kampf gegen den Konsum von Suchtmitteln

Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus (SAS) hat sämtlichen Schulärzten der zur Zeit laufenden Sommer-Rekrutenschulen eine umfangreiche Dokumentationsmappe zugestellt, die Aufklärungs- und Informationsmaterial zum Problem des Konsums von Suchtmitteln jeder Art enthält. Die SAS verspricht sich von dieser Aktion eine vermehrte positive Beeinflussung der jungen Wehrmänner durch das Sanitätspersonal der Schulen.

Nach Erhebungen der eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Sanität verfügen heute rund 90% aller Rekruten über Alkoholenerfahrung. Rund 8% der jungen Leute hatten in der Zeit vor den Untersuchungen wöchentlich Alkoholmengen in der Größenordnung von 9 l Bier, 4,5 l Wein oder 1 l Schnaps konsumiert. Rund 60% der in der Erhebung erfaßten Rekruten (ins-

gesamt wurden 4082 Rekruten in 31 Schulen befragt) gaben an, gelegentlich oder regelmäßig zu rauchen – jeder sechste davon mehr als 24 Zigaretten im Tag. 23% der Rekruten haben Drogenenerfahrung. Bei diesen Suchtmitteln stehen Cannabis mit 20%, Halluzinogene mit 8,8% und Weckamine mit 6,2% an der Spitze. Es folgen Hypnotika, Tranquilizer, Opiate, Analgetika, Lösungsmittel und Kokain. 428 junge Wehrmänner berichteten in der Untersuchung über 6 bis 220 Drogeneinnahmen in ihrem Leben.

## Stand des Zivilschutzes im Kanton Wallis

In Sitten ist das Feuerwehr- und Zivilschutzzentrum des Kantons Wallis eingeweiht worden. Das modern eingerichtete Gebäude verfügt über die notwendigen Schutzräume, Materialdepots, Unterrichtsräume, Sanitätseinrichtungen und ein Reparaturzentrum für Zivilschutzmaterial. Die Einrichtungen in Sitten werden ergänzt durch eine Übungspiste mit Trümmerhaus in Siders. Damit verfügt der Kanton Wallis über alle notwendigen Anlagen, um die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen und der Kader des Zivilschutzes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften voranzutreiben.

Der Stand des Zivilschutzes im Kanton Wallis darf sich sehen lassen. In verschiedenen Katastrophenfällen kamen seine einzelnen Dienstzweige in den letzten Jahren zum praktischen Einsatz. Einem Bericht des Amtes für Zivilschutz in Sitten ist zu entnehmen, daß dem Walliser Zivilschutz im Jahre 1974 Material im Wert von 1,2 Millionen Franken geliefert wurde. Damit hat sich der Gesamtwert des den Gemeinden zur Verfügung gestellten Zivilschutzmaterials auf über 6,7 Millionen Franken erhöht. Das dem Kanton zur Verfügung stehende Ausrüstungsmaterial für den Katastrophenfall erreicht den Wert von annähernd 1 Million Franken, während das dem Bund gehörende, aber vom Kanton eingelagerte und unterhaltene Zivilschutzmaterial mit über 1,5 Millionen Franken bewertet werden kann. Mit den im Jahre 1974 gebauten Schutzanlagen wurde das Schutzplatzangebot um fast 14000 Schutzplätze erhöht. Auf dem gesamten Kantonsgebiet sind heute Schutzplätze für rund 145000 Personen vorhanden. Dazu kommen in Wallis 13 Kommandoposten, 5 Schutzräume für die Zivilschutzorganisation, eine geschützte Operationsstelle, eine zentrale Reparaturwerkstätte und das eingangs erwähnte Ausbildungszentrum. Für die Organisation des Wasseralarms – unter anderem im Bereich der Staudämme von Mattmark und Mauvoisin – sind in 16 Gemeinden des Kantons Alarmanlagen errichtet worden.

## Die demokratischen Rechte in der Armee

Am 10. Juli dieses Jahres wurden der Bundeskanzlei zuhanden des Bundesrats verschiedene Unterschriftenbogen mit einer «Erklärung für die demokratischen Rechte in der Armee» zugestellt. Die Initianten der Aktion protestieren darin gegen die gerichtliche Verfolgung des Herausgebers der Publikationen des Soldatenkomitees Lausanne. Die militärische Hierarchie – so heißt es in der «Erklärung» – versuche die Verbreitung

der Ideen und Schriften der Linken in Schulen und Kursen der Armee zu verhindern. Die Unterzeichner fordern unter anderem die Aufhebung aller Anklagepunkte, die Einstellung aller Verfahren gegen Mitglieder und Sympathisanten der Soldatenkomitees und «protestieren gegen die Versuche der Militärs, mittels Reglementen und Befehlen die Presse- und Meinungsfreiheit zu beeinflussen und einzuschränken». Hier die deutsche Übersetzung der Antwort des Militärdepartements an die Initianten der «Erklärung»:

«Die Armee, gegen deren Tätigkeit sich Ihre Petition richtet, ist sich der Notwendigkeit der Wahrung der demokratischen Rechte bewußt. Sie ist bemüht, in ihrer Arbeit die rechtsstaatlichen Prinzipien hochzuhalten.

Die Armee kann aber nicht untätig zusehen, wo von Einzelpersonen oder besonders Organisationen versucht wird, die verfassungsmäßige Tätigkeit der Armee zu erschweren oder Wehrpflichtige von der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten abzuhalten. Solches Handeln verstößt gegen klare Bestimmungen des zivilen und des bürgerlichen Strafrechts und darf nicht ungeahndet bleiben.

Es entspricht einem alten schweizerischen Grundsatz, daß der Wehrmann auch in der Armee Bürger bleibt. Er behält, auch wenn er im Wehrkleid steht, seine vollen bürgerlichen Rechte. Aus militärischen Gründen, insbesondere im Blick auf einen geregelten Dienstbetrieb und auf den innern Zusammenhalt der Truppe, ist es jedoch notwendig, daß der politischen Betätigung innerhalb der Armee gewisse Grenzen gesetzt werden. Solche sind umschrieben im Befehl des Ausbildungschefs vom 29. Dezember 1972 betreffend die politische Betätigung im Militärdienst. Entsprechende Befehle sind auch für die Armeekorps, die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie für die dem Generalstabschef unterstellten Truppen erlassen worden. Sie gehen durchwegs von der grundsätzlichen Feststellung aus, daß der Wehrmann auch im Militärdienst seine verfassungsmäßigen politischen und individuellen Rechte behält. Wo die Ausübung dieser Rechte jedoch in der politischen Propaganda besteht, wie insbesondere im Verteilen oder Anschlagen von Schriften, im Betrieb von politischen Informations- und Kontaktstellen, im Sammeln von Unterschriften für politische Erklärungen und Eingaben usw., gehört sie weder in den Dienstbetrieb noch in den Dienstbereich der Truppe. Die genannten Befehle verweisen mit guten Gründen solche Tätigkeiten außerhalb des eigentlichen Dienstbetriebs. An dieser Regelung wird auch in Zukunft festgehalten.

In seiner Antwort vom 6. November 1974 auf zwei kleine Anfragen, die im Nationalrat eingereicht wurden, hat der Bundesrat die Agitation um die Armee und in der Armee und damit die entsprechende Tätigkeit der Soldatenkomitees ausdrücklich verurteilt und festgestellt, daß die Ausübung der politischen Rechte durch die Wehrmänner heute keiner weiteren Ausgestaltung bedarf.

Es sei festgehalten, daß gegen die außerhalb des Truppenbereichs stattfindende Betätigung der politischen Rechte nicht eingeschritten wird, wenn diese nicht – wie dies in letzter Zeit nicht selten der Fall war – strafbare Tatbestände erfüllen. In diesen Fällen muß im Interesse der Armee als auch

der Rechtsordnung eingeschritten werden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die von Ihnen beanstandeten Maßnahmen gegen Funktionäre der sogenannten Soldatenkomitees von zivilen Strafbehörden gegen Zivilpersonen angeordnet worden sind, weil die Betroffenen der Verletzung von Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes (insbesondere Art. 276) beschuldigt werden mußten. Die betreffenden zivilen Strafverfahren werden von Ihrer Petition zu Unrecht der Militärjustiz zur Last gelegt.»

## Aus dem Geschäftsbericht des Militärdepartements für das Jahr 1974

Die **pädagogischen Rekrutenprüfungen** sind auf 1. Januar 1974 neu gestaltet worden. Gemäß Verordnung vom 20. November 1973 sollen die Prüfungen Aufschluß geben über den Stand der Information und der Ausbildung der dienstpflchtigen männlichen Jugend, und zwar insbesondere im staatsbürgerlichen Bereich. Ferner sollen die Prüfungen zur Grundlagenforschung für das schweizerische Erziehungswesen beitragen und statistisches Material für die Schulplanung und -koordination zur Verfügung stellen. Schließlich sollen sie der Meinungsforschung unter den Rekruten dienen.

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen einander ergänzen. Über die Themenstellung und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und dem Bildungswesen befindet eine neu geschaffene eidgenössische Kommission, die neben den Organen der pädagogischen Rekrutenprüfungen Vertreter der interessierten eidgenössischen und kantonalen Departemente, der Armee und der Wissenschaft umfaßt.

Im Berichtsjahr wurden 29 379 Rekruten geprüft.

Die Themen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen wurden in den einzelnen Kreisen wie folgt gestellt:

- Kreis I Présence des étrangers en Suisse
- Kreis II Aspekte des Zusammenlebens
- Kreis III Berufsfindung und Berufsausbildung
- Kreis IV Wird die Freiheit des einzelnen durch die Ansprüche der Allgemeinheit eingeschränkt?
- Kreis V Entwicklungshilfe – Entwicklungsländer

- Kreis VI Sport in 99 Fragen
- Kreis VII Wir Schweizer und die Entwicklungshilfe

Kreis VIII I giovani e il tempo libero  
Die mündlichen Prüfungen standen in engem Zusammenhang mit der schriftlichen Arbeit. Auch sie sollen vermehrt ausgewertet werden.

Vergleiche über die Zusammensetzung der Rekruten nach Berufen und nach Schulbildung ergeben folgendes Bild:

### 1. Berufliche Gliederung

	1944 %	1954 %	1964 %	1974 %
Studenten, Lehrer, Kaufleute mit Matura .....	7,2	7,9	12,2	15,2
Kaufleute, Beamte, SBB- und PTT-Beamte .....	10,4	12,7	13,2	12,4
Handwerker, Gewerbetreibende, Facharbeiter .....	37,3	48,6	56,9	58,9
Landwirte, Schüler landwirtschaftlicher Berufsschulen	19,5	13,4	7,6	5,8
Ungelernte, ohne Lehrabschluß .....	25,6	18,0	10,1	7,7

Die in den letzten Jahren immer wieder festgestellte Entwicklung hält unverändert an: Zunahme der Studenten, Lehrer und Handwerker, Abnahme der Landwirte und der Ungelernten. Immerhin scheint sich eine Veränderung in dieser Entwicklung abzuzeichnen: Die Zunahme der Studenten, der

Lehrer und der Handwerker schwächt sich ab, und die Zahl der Kaufleute wird leicht rückläufig.


Jahr für Jahr gibt es noch rund 2000 junge Schweizer, die nach Abschluß der obligatorischen Schulzeit weder eine berufliche noch eine allgemeine Fortbildung genießen.

### 2. Bildungsgang

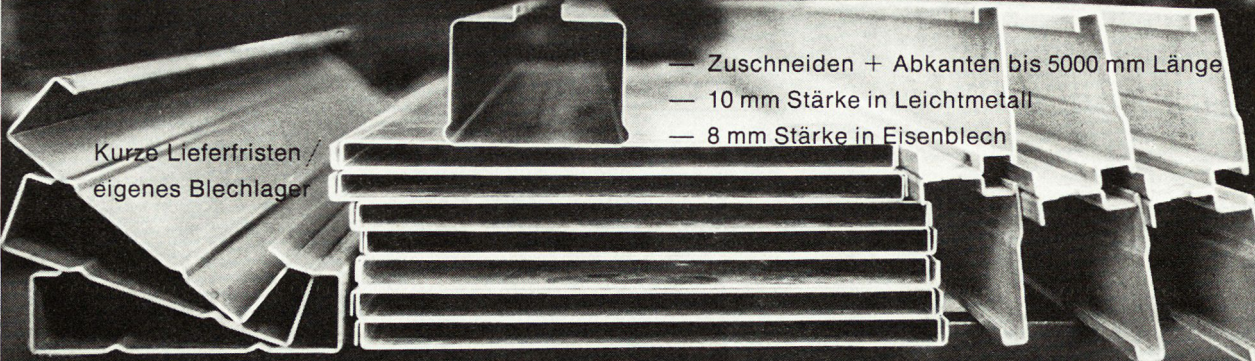
	1944 %	1954 %	1964 %	1974 %
Primarschule .....	52,8	48,3	41,5	42,0
Sekundar-, Bezirks-, Realschule .....	30,2	35,9	40,1	38,5
Fachschulen (Handel, Technikum) .....	9,6	7,3	6,4	4,7
Höhere Mittelschulen, Universitäten .....	7,4	8,5	12,0	14,8

Der Anteil der Primarschulabsolventen liegt weiterhin bei rund 42%. Erneut weniger gefragt waren die reinen Fachschulen. Der

Anteil der Studenten und Lehrer dürfte bei 15% seinen Höhepunkt erreicht haben. (Wird fortgesetzt) ■



Kurze Lieferfristen / eigenes Blechlager



- Zuschneiden + Abkanten bis 5000 mm Länge
- 10 mm Stärke in Leichtmetall
- 8 mm Stärke in Eisenblech

**Hans Kissling AG    Zentweg 1    3072 Ostermundigen    Telefon 031 51 43 11**



**Wände aus Leca-Beton sind wärmedämmend und zeichnen sich durch hohe Wärmeträgheit aus.**

AG HUNZIKER